

### **Beschluss Geschäftsleitung Bildung**

1. Die Sammelklassenlisten der 1. Sekundarklassen für das Schuljahr 2023/2024 werden genehmigt.
2. Diesem Beschluss wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
3. Ein Begehren um eine Neu Beurteilung des Beschlusses der Geschäftsleitung Bildung kann innert 30 Tagen, von dessen Mitteilung an gerechnet, bei der Schulpflege, Guldisloostrasse 1, 8620 Wetzikon eingereicht werden. Das Begehren hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen.
4. Öffentlichkeit des Beschlusses:
  - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
5. Mitteilung an:
  - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)
  - Sachbearbeitung Schüleradministration

### **Ausgangslage**

Für das Schuljahr 2023/2024 sind die Schüler und Schülerinnen, die per 31. Juli 2023 die sechste Klasse beenden, in die 1. Sekundarklassen einzuteilen.

### **Einteilungsgrundlagen**

Im Reglement „Schülerzuteilung“ hat die Schulpflege die Grundlagen zur Einteilung der Kinder in die Schulen und in die Klassen festgelegt. Dabei sind insbesondere die zum Zeitpunkt der Einteilung aktuellen Schülerzahlen, die Entwicklung der Schülerzahlen in den Folgejahren, das vom Kanton für Wetzikon genehmigte Kontingent zur Bildung von Klassen sowie die Kriterien der Schulraumplanung massgebend.

Für die individuelle Schülerzuteilung muss zwingend nebst dem Wohnort und dem Schulweg der Kinder auch die Ausgeglichenheit der Klassengrössen über die ganze Stadt berücksichtigt werden. Nur so ist gewährleistet, dass auch in den kommenden Jahren der vorhandene Schulraum ausreicht und weiterhin ausgewogene Klassen gebildet werden können.

### **Abteilungsbildung**

Die Schulpflege genehmigt die Abteilungsbildung für das Schuljahr 2023/2024 aufgrund der vom Volksschulamt des Kantons Zürich zugewiesenen Vollzeiteinheiten VZE.

## Zuteilungsprozess

Die Kinder der sechsten Klassen wurden nach den Vorgaben des Reglements „Schülerzuteilung“ den Schulen zugeteilt. Dabei wurden auch die Rückmeldungen der Lehrpersonen und der Schulleitungen betreffend Schullaufbahnentscheidungen, Sonderschulmassnahmen sowie weiterer Besonderheiten berücksichtigt.

## Schülerzuteilung

Die Zuteilung der Kinder für die 1. Sekundarklassen im Schuljahr 2023/2024 zeigt sich wie folgt:

Abteilung	Walenbach Total	Schülerzahl/ Klasse	Zentrum Total	Schülerzahl/ Klasse
1. Sek A	41	20	78	20
		21		18
				19
				21

Abteilung	Walenbach Total	Schülerzahl/ Klasse	Zentrum Total	Schülerzahl/ Klasse
1. Sek B	40	20	60	20
		20		20
				20
Stand: 24.5.2023				

## Erwägungen

Die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler in die Schulen wurde sorgfältig und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen und des Reglements „Schülerzuteilung“ der Schule Wetzikon durchgeführt. Die vorliegende Zuteilung erlaubt den Schulleitungen die Bildung von ausgewogenen Klassengrössen. Zudem können künftige Neuzuzüge im Laufe des Schuljahres regulär aufgenommen werden.

## Entzug der aufschiebenden Wirkung

Dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines Rekurses kommt im Normalfall aufschiebende Wirkung zu. Die anordnende Instanz kann, gestützt auf § 25 Abs. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG, LS 175.2), gegenteilige Anordnungen treffen, wenn besondere Gründe vorliegen. Bei einem allfälligen Rekurs ohne den Entzug der aufschiebenden Wirkung würde der Entscheid bezüglich Einteilung nicht rechtskräftig. Rechtsmittelverfahren dauern wegen des erforderlichen Schriftenwechsels regelmässig einige Monate. Die Folge wäre, dass für die betroffenen Kinder bei Beginn des Schuljahres der Einteilungsentscheid noch nicht erfolgt ist und damit die Erfüllung der Schulpflicht gefährdet wäre. Demnach liegt ein besonderer Grund im Sinne von § 25 Abs. 3 VRG vor, dem Entscheid über die Einteilung die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Da keine anderen Mittel ersichtlich sind, die Einteilung der Kinder sicherzustellen, erweist sich diese Massnahme als geeignet, erforderlich und zumutbar.

### **Kürzung der Rechtsmittelfrist**

Damit ein allfälliges Neubeurteilungsverfahren nach Möglichkeit noch rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres 2023/2024 abgeschlossen werden kann, wird die Rechtsmittelfrist zur Verfahrensbeschleunigung aus Dringlichkeitsgründen gestützt auf § 22 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes auf 10 Tage abgekürzt.

Für richtigen Protokollauszug:

**Stadt Wetzikon | Schule**  
**Geschäftsleitung Bildung Wetzikon**



Claudia Bosshardt, Geschäftsbereichsleitung Bildung